

**Haushaltssatzung
der Jagdgenossenschaft Klotten
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 06.06.2023**

Aufgrund von § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Klotten vom 14.03.2012 und des
Beschlusses der Jagdgenossen vom 12.05.1957 über die Übertragung der Rechte
und Pflichten auf die Gemeinde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
die Einnahmen auf	18.700 Euro	18.700 Euro
und die Ausgaben auf	<u>34.970 Euro</u>	<u>15.110 Euro</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-) auf	-16.270 Euro	3.590 Euro

festgesetzt.

Klotten, 06.06.2023
gez. Loosen (Dienstsiegel)
Thorsten Loosen
I. Beigeordneter

Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Jagdgenossenschaft Klotten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thorsten Loosen, I. Beigeordneter